

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 2/08 S

L 9 SF 3739/07 B (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SF 4911/07 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat Gerichtskosten von 50 Euro zu tragen.

Der Streitwert wird auf 3.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 10.12.2007 die Beschwerde der Klägerin gegen einen Beschluss zurückgewiesen, mit dem das Sozialgericht Stuttgart (SG) ein Rechtsschutzbegehren der Klägerin an das Amtsgericht Schorndorf verwiesen hat.
- 2 Dagegen wendet sich die Klägerin an das Bundessozialgericht (BSG) mit einer "Anfechtung". Der Beschluss des LSG sei "unwirksam, d.h. rechtsstaatswidrig". Sie verweist auf ein Schreiben mit Datum vom 26.1.2008 an das LSG, mit dem sie die "Nichtigkeit" des Beschlusses geltend gemacht hat.
- 3 Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig.
- 4 In die instanzielle Zuständigkeit des BSG falle eine weitere Beschwerde gegen den die Verweisungsentscheidung des SG bestätigenden Beschluss des LSG vom 10.12.2007. Sollte der Antrag der Klägerin so zu verstehen sein, ist er unzulässig, weil das LSG die weitere Beschwerde nicht zugelassen hat (§ 202 SGG iVm § 17a Abs 4 Sätze 4 und 5 Gerichtsverfassungsgesetz). Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung findet nicht statt.
- 5 Sollte die Klägerin die Nichtigkeit der Entscheidung des LSG vom 10.12.2007 geltend machen wollen (§ 179 Abs 1 SGG iVm § 579 ZPO), so wäre dafür das LSG zuständig, wo diese Sache durch das Schreiben der Klägerin vom "26.1.2008" (beim LSG eingegangen am 25.1.2008) bereits anhängig ist.
- 6 Zur Begründung der Kosten- und Streitwertfestsetzung wird auf den angegriffenen Beschluss verwiesen.

